

Vereinssatzung

Präambel:

Der Verein YogaPilatesFrauenBonn e.V. möchte Menschen weiblichen Geschlechts einen geschützten Raum bieten, so dass auch Frauen mit Migrationshintergrund - deren Kultur ein gemischt geschlechtliches Sporttreiben verbietet - oder Opfer von Gewalterfahrung, daran teilnehmen können.

1. Name und Sitz des Vereins : Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „YogaPilatesFrauenBonn e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bonn.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports Yoga und Pilates. Dieser wird im Sinne eines achtsamen und gesundheitsförderlichen Umgangs für Körper und Geist angeboten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen durch regelmäßiges Training durch ausgebildete Trainer, Aus- und Fortbildung der Trainer, Anschaffungen und durch eine Mitgliedschaft im Landessportbund so wie dem Rheinischen Turnerbund.

3. Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

- (1) Jeder kann Förder- oder Ehrenmitglied im Verein YogaPilatesFrauenBonn e.V. werden, jedoch ist aus oben genannten Gründen nur Frauen und Mädchen die aktive Mitgliedschaft möglich, die die Zwecke des Vereins gemäß Punkt (2) dieser Satzung billigen und fördern wollen.
- (2) Der Vorstand entscheidet über schriftliche Anträge auf Mitgliedschaft. Bei Ablehnung trifft die Mitgliederversammlung die Entscheidung über die Aufnahme mit 2/3-Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwillig erklärten Austritt oder durch Tod.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Interessen und Ziele des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann sie durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden (Ausschlussverfahren). Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung, bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbescheid kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses (maßgeblich ist das Datum des Poststempels) Berufung eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

5. Beiträge

- (1) Die Mitglieder bezahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei länger dauernder Erkrankung wird das Mitglied ab der 5. Woche vom monatlichen Mitgliedsbeitrag befreit.

6. Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die MV ist einmal im Jahr einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche MV ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn es von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
- (3) Die Einberufung der MV erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende, bei deren Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende, unter Wahrung einer Einladefrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die MV als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Der MV sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die MV entscheidet auch über: - den jährlichen Vereinshaushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wurde, - die Aufgaben des Vereins, - Genehmigungen aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich, - Satzungsänderungen, - Auflösung des Vereins.

- (5) Jede satzungsgemäß einberufene MV wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die nicht erschienenen Mitglieder.
- (6) Die Beschlussfassung auf der MV erfolgt durch offene Abstimmung. Für Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

7. Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, Ihrer Stellvertreterin und der Kassiererin des Vereins.
- (2) Der Verein wird im Sinne 26 BGB durch die Vorsitzende, ihre Stellvertreterin und die Kassiererin vertreten. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr von der MV gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der jeweils amtierende Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit noch solange im Amt bis ihre Nachfolgerinnen gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind.
- (4) Der Vorstand führt im Rahmen der Ziele des Vereins die laufenden Geschäfte. Er hat insbesondere die Aufgabe der Vorbereitung und Einberufung der MV. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der MV gebunden und führt sie aus. Er kann Aufgaben der Geschäftsführung an eine oder mehrere Geschäftsführerinnen delegieren. (Genaueres regelt die Geschäftsordnung).
- (5) Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch die Vorsitzende entweder mündlich oder schriftlich und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche und Beifügung der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsfrauen anwesend sind.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn der Vorstand seine Zustimmung zu dem schriftlich oder fernmündlich erklärt.
- (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
Diese müssen allerdings allen Vereinsmitgliedern alsbald mitgeteilt werden.
- (8) Die in Vorstandssitzungen und MV gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Schriftführerin der Sitzung zu unterzeichnen.
- (9) Die Kassiererin verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

8. Vereinsauflösung

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann durch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer MV beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Bonn, den 6.11.2018